

Eitorf, den 21.04.2020

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bauen und Verkehr

26.05.2020

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU-Fraktion vom 23.10.2019; Einrichtung eines Fußgängerüberweges in Irlenborn

Mitteilung:

Mit o. a. und in der Anlage beigefügten Antrag bittet die CDU-Fraktion um Prüfung, ob

- an der K 27/Hauptstraße in Irlenborn an den beiden gegenüberliegenden Bushaltestellen (Höhe Haus Nr. 57) ein Fußgängerüberweg (FGÜ) eingerichtet werden kann,
- gleichzeitig auf diesem Teilstück der K 27/Hauptstraße (aus Richtung Eitorf kommend ab der Einmündung der Dorfstr.) für ca. 300 Meter eine begrenzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h eingerichtet werden kann.

Der Antrag wurde an das zuständige Straßenverkehrsamt m. d. B. um Prüfung weitergeleitet. Das Prüfergebnis liegt nun vor. Demnach ist

- die Anlegung eines FGÜs weder zwingend erforderlich noch örtlich möglich,
- die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung nicht zwingend erforderlich.

Das Straßenverkehrsamt hat Folgendes mitgeteilt und darum gebeten, den zuständigen Ausschuss entsprechend zu informieren:

„ 1. Fußgängerüberweg

Die Sicherung des Fußgängers beim Überqueren der Fahrbahn ist eine der vornehmsten Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde. Gem. der Verwaltungsvorschrift zu § 26 StVO, an die ich in meinen Entscheidungen gebunden bin, sollten Fußgängerüberwege in der Regel nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

Zur Ermittlung des Fußgängeraufkommens hat Ihr Ordnungsamt Zählungen der Fußgängerquerungen an verschiedenen Tagen vorgenommen und hat sich dabei auf die Zeiten zu Schulbeginn und -ende konzentriert. Pro halbe Stunde zur mutmaßlichen Hauptquerungszeit (morgens vor Schulbeginn und mittags nach Schulschluss) querten an mehreren Tagen (05., 07. und 12.11.2019) nicht mehr als sechs Fußgänger die Fahrbahn. Von 12:15h-13:30h wurden am 12.11.2019 acht Fußgängerquerungen durch das Ordnungsamt gezählt. Das Fußgängerquerungsaufkommen ist somit - auch mit Blick auf die vorhandenen Bushaltestellen sowie die nahegelegene Schule gering.

Durch Seitenradarmessung wurde im unmittelbaren Bereich der beidseitigen Bushaltestelle festgestellt, dass an einem gewöhnlichen Werktag (Di. 04.02.2020) von 7-8 Uhr insgesamt 227 Kfz die Messstelle passierten. Von 12-13 Uhr waren es am selben Werktag 155 Kfz. Die Messergebnisse vom Mittwoch, dem 05.02.2020 sind ähnlich (7-8 Uhr: 230 Kfz, 12-13 Uhr: 176 Kfz).

Zur mutmaßlichen Spitzenstunde der Fußgängerquerungen (7-8 Uhr) fährt also im Schnitt alle 15-16 Sekunden ein Fahrzeug an der Örtlichkeit vorbei.

Von dem Punkt, an dem die Schulkinder von der Schule kommend über den in der Örtlichkeit vorhandenen Trampelpfad an die K 27 herantreten, ist der herannahende Fahrverkehr aus Richtung Eitorf auf ca. 150m Entfernung zu erkennen. Der Fahrverkehr von Lindscheid kommend ist über eine Strecke von >150m sichtbar, sodass auch querungswillige Fußgänger über diese Entfernung am Straßenrand erkannt werden können.

Da mir - wie oben bereits ausgeführt - die verkehrsrechtliche Anordnung eines Fußgängerüberwegs nur dann möglich ist, wenn dies erforderlich ist, weil der Fußgänger sonst nicht sicher über die Straße kommt, sehe ich in Anbetracht des geringen Verkehrsaufkommens sowie der guten Sichtbeziehungen keine rechtliche Handhabe dafür, einen Fußgängerüberweg im Bereich der Bushaltestellen in Irlenborn einzurichten.

Selbst wenn man zugrunde legt, dass es sich bei den querenden Fußgängern vorwiegend um besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmer (Kinder) handelt, ist die Anlegung eines Fußgängerüberwegs hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht sinnvoll möglich. Die Anlegung eines Fußgängerüberwegs über die Busbucht hinweg kommt aus Sicherheitsgründen nicht in Betracht. Eine Verschiebung des Fußgängerüberwegs in den Bereich außerhalb der Busbuchten würde dazu führen, dass dieser außerhalb der Wegebeziehungen der Kinder läge. Erfahrungsgemäß wird ein solcher Fußgängerüberweg nicht angenommen, da Fußgänger - insbesondere bei wenig befahrener Straße - ungern Umwege in Kauf nehmen.

Es bleibt also festzuhalten, dass die Anlegung eines Fußgängerüberwegs in Höhe der Hauptstraße 57 in Irlenborn weder zwingend erforderlich noch örtlich möglich ist. Hierüber bestand Einvernehmen zwischen allen beteiligten Fachbehörden. Grundsätzlich denkbar wäre die bauliche Anlegung eines Fahrbahnnteilers als Querungshilfe. In Anbetracht der beschriebenen Verkehrssituation sieht das hiesige Kreisstraßenbauamt derzeit jedoch keinen vordringlichen Bedarf für bauliche Maßnahmen.

2. Zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h

Für die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bedarf es allgemein des Vorliegens einer besonderen Gefahrenlage. Eine solche kann hier mit Blick auf die mir von der Polizei mitgeteilte vollkommen unauffällige Unfalllage sowie die beschriebene übersichtliche Verkehrssituation nicht bejaht werden. Auch das Vorhandensein einer beidseitigen Bushaltestelle mit den hierdurch erforderlich werdenden Fußgängerquerungen rechtfertigt an sich keine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Jedoch kann eine innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auch ohne das Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten und Schulen angeordnet werden. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO macht hierfür zur Voraussetzung, dass die Einrichtung entweder über einen direkten Zugang zur betreffenden Straße verfügt oder aber durch den Betrieb der Einrichtung auf der in Rede stehenden Straße ein starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring- und Abholverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.

Sowohl Schule als auch Kindergärten verfügen über keinen direkten Zugang zur K 27. Der Bring- und

Abholverkehr sowohl zum Kindergarten als auch zur Schule erfolgt über die Dorfstraße. Auf der Hauptstraße (K 27) sind zwar Fußgängerquerungen zu verzeichnen, diese resultieren jedoch bereits aus dem Betrieb der Linienbushaltestelle. Zwar finden über die K 27 Fußgängerquerungen auch aufgrund des Schulbetriebs statt, jedoch kann von einem „starken“ Ziel- und Quellverkehr in Anbetracht der niedrigen Fußgängerquerungszahlen nicht gesprochen werden. Die Geschwindigkeitsbeschränkung müsste in jedem Fall zwingend erforderlich sein, um anordnungsfähig zu sein. Dieses zwingende Erfordernis war im Rahmen des Ortstermins nicht erkennbar und wurde auch durch Ihr Ordnungsamt sowie die Polizei in Anbetracht der geringen Fußgängerquerungszahlen sowie der übersichtlichen Verkehrssituation verneint.

Im Ergebnis kann dem Antrag daher in Gänze nicht entsprochen werden. Erfreulich ist jedoch, dass ein Verkehrssicherheitsdefizit mit Blick auf die Querungssituation sowie die innerorts geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Bereich der beidseitigen Bushaltestelle in Irlenborn nicht bestätigt werden konnte.“